

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) und § 58 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 547) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 27.1.1997 die folgende Satzung beschlossen:

### Ortssatzung

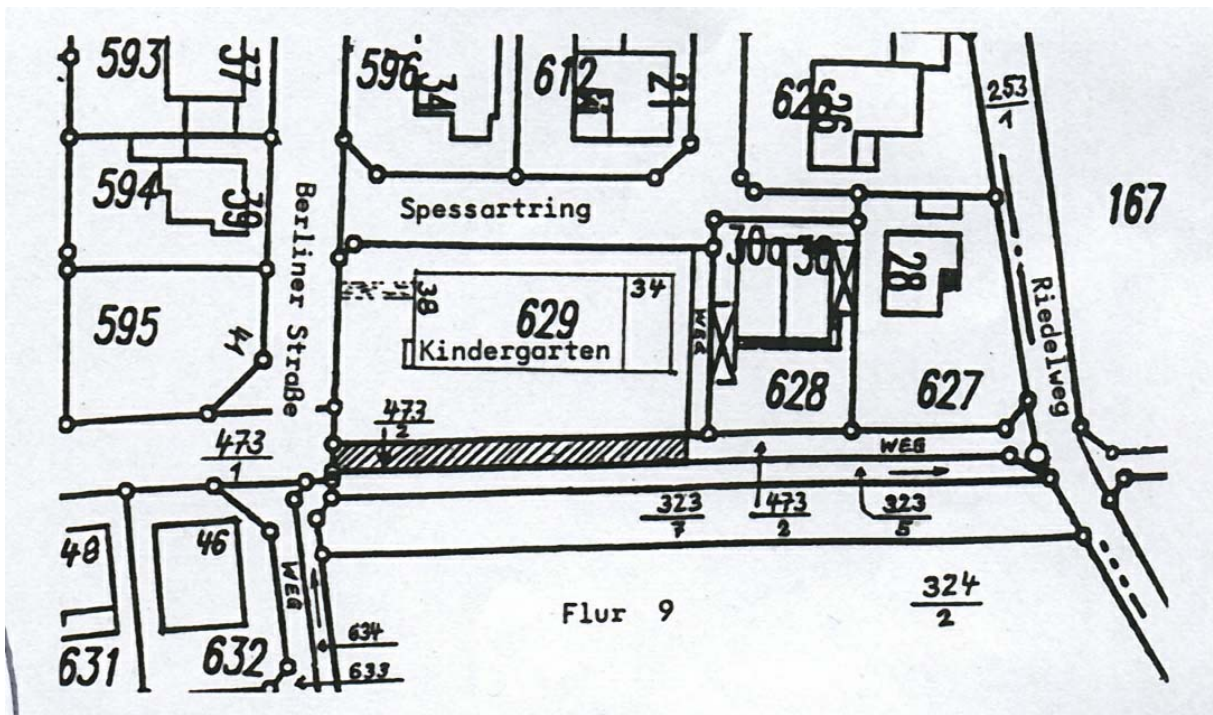
Über die Aufhebung eines Teilabschnitts des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Messel Flur 9 Nr. 473/2 zwischen Berliner Straße und Riedelweg.

#### § 1

In der Gemarkung Messel wird der ca. 55 m lange sowie ca. 4 m breite Wegeteil und somit eine ca. 220 qm umfassende Teilfläche des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges Flur 9 Nr. 473/2 zwischen Berliner Straße und Riedelweg als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg aufgehoben.

Das als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg aufgehobene Wegestück ist entbehrlich, da es nicht für das Erreichen von Ackerflächen benötigt wird.

Die aufgehobene Wegefläche ist in der nachstehenden Abzeichnung der Flurkarte schraffiert dargestellt.



#### § 2

Diese Satzung tritt am 31.01.1997 in Kraft.